



Konzept für die Refinanzierung von Integrationsmassnahmen für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie vorläufig aufgenommene Personen in den Gemeinden des Kantons St.Gallen

gültig ab 1. Dezember 2020

Inhalt

1	Rahmenbedingungen	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Integrationsagenda Schweiz	3
1.3	Rechtliche Grundlagen	4
1.4	Qualitätssicherung und Aufsicht	5
2	Refinanzierungsmodell	5
2.1	Berechnung der Beitragsmaxima	6
2.2	Refinanzierbare Massnahmen	6
2.2.1	Durchgehende Fallführung	6
2.2.2	Professionelle Deutschkurse	7
2.2.3	Arbeitsintegration	7
2.2.4	Familienergänzende Betreuungsangebote und Frühe Förderung	8
2.2.5	Soziale Integration	8
2.2.6	Frei verfügbare Quote (neu ab 1. Dezember 2020)	9
2.2.7	Massnahmen auf Kostengutsprache hin	11
2.2.8	Spesen	11
2.2.9	Zusammenfassende Tabelle aller Massnahmen	12
2.3	Abrechnungsmodalitäten und Kennzahlen	13
3	Überarbeitung und Vollzug	13
3.1	Änderungen des Konzepts	13
3.2	Vollzugsbeginn	14

1 Rahmenbedingungen

1.1 Ausgangslage

Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (nachfolgend FL/VA) verlassen die Schweiz in der Regel nicht mehr. Sie haben daher ein hohes persönliches Interesse an einer nachhaltigen Integration. Für den Kanton und die Gemeinden, bei denen die Hauptzuständigkeit in diesem Bereich liegt, ist die erfolgreiche Integration dieser Personengruppe von grossem gesellschaftspolitischem und volkswirtschaftlichem Interesse. Gelingt eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration, werden die Gemeinden von Sozialhilfekosten entlastet, die nach Ablauf der Bundesfinanzierung (Globalpauschalen) auf sie zukommen würden. Die erfolgreiche Integration von FL/VA in den Arbeitsmarkt ist zudem ein Schlüsselfaktor im Gesamtintegrationsprozess und somit wichtig für das friedliche Zusammenleben.

Um die Integration von FL/VA zu fördern, wird die vom Bund an den Kanton St.Gallen ausbezahlte Integrationspauschale (IP) zweckgerichtet, wirkungsvoll und effizient eingesetzt und ausgeschöpft. Die Gelder werden bedarfsgerecht entsprechend einer individuellen Potenzialbeurteilung von FL/VA für spezifische und qualitativ gute Integrationsmassnahmen verwendet, um so die Erwerbsquote dieser Zielgruppe nachhaltig zu erhöhen und die Sprachkompetenzen zu fördern.

Das vorliegende Konzept bietet im Bereich der Verwendung der IP eine hohe Planungssicherheit für Gemeinden, Kanton und beteiligte Organisationen. Zudem erlaubt es eine bedarfsgerechte Förderung der Zielgruppe und ermöglicht einen grossen Handlungsspielraum für die Gemeinden bzw. Sozialämter in der Fallführung, bei gleichzeitig vertretbarem administrativen Aufwand für den Nachweis der Mittelverwendung.

1.2 Integrationsagenda Schweiz

Am 23. März und am 25. April 2018 haben Bund und Kantone die Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz (IAS) beschlossen. Damit einher ging die Erhöhung der IP ab Mai 2019 von einmalig 6'000 Franken je FL/VA auf einmalig 18'000 Franken je FL/VA. Diese Erhöhung ist an die Erreichung integrationspolitischer Ziele sowie die Umsetzung eines Soll-Integrationsprozesses geknüpft. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) richtet den Kantonen die erhöhte IP auf der Basis einer Zusatzvereinbarung zwischen Kanton und Bund aus¹. Die Umsetzung der IAS erfolgt im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms (KIP). Für die Umsetzung der IAS gibt es verschiedene administrative, finanzielle und inhaltlichen Vorgaben des Bundes.

¹ Die Anpassung der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer, SR 142.205 (VIntA) bleibt vorbehalten.

Folgende fünf übergeordneten Ziele werden im Rahmen der IAS verfolgt:

1. FL/VA erreichen einen ihrem Potenzial entsprechenden Sprachstand. Drei Jahre nach Einreise verfügen alle wenigstens über sprachliche Basiskenntnisse zur Bewältigung des Alltags (wenigstens A1).
2. 80 Prozent der Kinder aus dem Asylbereich können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.
3. Fünf Jahre nach Einreise befinden sich zwei Drittel aller FL/VA im Alter von 16 bis 25 Jahren in einer postobligatorischen Ausbildung.
4. Sieben Jahre nach Einreise sind 50 Prozent aller erwachsenen FL/VA nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert.
5. Sieben Jahre nach Einreise sind FL/VA vertraut mit den Schweizerischen Lebensgewohnheiten und haben soziale Kontakte zur einheimischen Bevölkerung.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 58 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20; abgekürzt AIG) haben die Kantone einen gesetzlichen Anspruch auf die Ausrichtung einer einmaligen IP durch den Bund. Weiter dient gemäss Art. 14a Abs. 3 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.205; abgekürzt VIntA) die IP der Förderung der beruflichen Integration und des Erwerbs einer Landessprache. Im Mittelpunkt steht, gestützt auf eine individuelle Potenzialbeurteilung, die nachhaltige berufliche Integration durch qualifizierende Massnahmen. Dazu hat der Bund mit dem Kanton eine Zusatzvereinbarung zum KIP für die Umsetzung der IAS abgeschlossen.

Die Höhe der IP wird vom Bund festgesetzt. Sie ist nicht personenbezogen, sondern stellt einen Beitrag des Bundes an die Kantone für die Integrationsförderung der folgenden Personengruppen dar: Anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen, schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltsbewilligung, staatenlose Personen, vorläufig aufgenommene staatenlose Personen sowie für asylsuchende Personen im erweiterten Verfahren (für letztere jedoch nur für Massnahmen im Bereich Bildung und Sprache²). Die IP wird gestützt auf die in der Datenbank Finanzierung Asyl eingetragenen Entscheide über die Asylgewährung, über die vorläufige Aufnahme, über die Staatenlosigkeit oder den Aufenthalt infolge Schutzbedürftigkeit ausgerichtet.³

Das SEM richtet die IP für den Kanton St.Gallen an das Departement des Innern (DI) aus. Es hat dafür zu sorgen, dass die Mittel zweckgebunden eingesetzt werden, die daraus finanzierten Massnahmen den Qualitätsanforderungen genügen und die Leistungen kostengünstig erbracht werden. Erfüllt der Kanton diese Forderungen nicht, so kann dies zu einer Rückforderung der IP durch den Bund gemäss Art. 19 Abs. 1 VIntA führen.

² Art.15 Abs.5 VIntA

³ Art.15 Abs.4 VIntA

1.4 Qualitätssicherung und Aufsicht

Der Kanton muss dem Bund über den Einsatz der Mittel mit Blick auf die formulierten Wirkungsziele berichten und Rechenschaft über die zweckgerichtete Verwendung der Gelder ablegen. Das Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung (nachfolgend KIG) sichert dem Bund die Qualität der Massnahmen zu, die durch die IP refinanziert werden. Des Weiteren reichen die Gemeinden eine jährliche, standardisierte Abrechnung beim Kanton ein, die Auskunft über die Verwendung der refinanzierten Mittel gibt und die Berechnung der vom SEM geforderten Kennzahlen ermöglicht. Entsprechende Unterlagen finden sich auf der Webseite des Kantons auf www.fluechtlingsintegration.sg.ch.

2 Refinanzierungsmodell

Der Bund richtet den Kantonen die IP gestützt auf der effektiven Zahl der Bleibe-Entscheide im Asylbereich zwei Mal jährlich aus. Ausgehend vom Total der jährlichen IP-Zahlungen, den bisher nicht ausgeschöpften Mitteln der IP und der in den letzten 24 Monaten in einer Gemeinde anwesenden FL/VA (gemäss Finasi-Liste, vgl. 2.1) legt das KIG ein gemeindespezifisches Beitragsmaximum fest. Dieses entspricht dem Maximalbetrag, der einer Gemeinde für die Refinanzierung von Integrationsmassnahmen für FL/VA je Jahr zur Verfügung steht (vgl. Kapitel 2.1).

Nach der Wohnsitznahme der FL/VA in der Gemeinde bezahlt diese vorerst die Rechnungen für die Durchführung von Integrationsmassnahmen (vgl. Kapitel 2.2). Wie hoch die finanzielle Investition je FL/VA konkret ist und wie lange eine Massnahme dauert, entscheidet die fallführende Stelle, folglich die Wohnsitzgemeinde. Die gemäss diesem Konzept für FL/VA eingeleiteten Massnahmen können mit dem KIG jährlich bis zum jeweiligen gemeindespezifischen Beitragsmaximum abgerechnet werden, unabhängig von der Refinanzierungsfrist des Bundes und der je Person in Anspruch genommenen Dauer der Massnahmen.

Die Verrechnung der eingeleiteten Massnahmen mit dem KIG erfolgt jährlich per 30. November rückwirkend für die letzten zwölf Monate. Die Rechnungsperiode umfasst somit den Zeitraum vom 1. Dezember bis 30. November. Massgebend ist das Rechnungsdatum. Die Abrechnungsmodalitäten werden im Kapitel 2.3 beschrieben.

2.1 Berechnung der Beitragsmaxima

Das Beitragsmaximum je Gemeinde wird jährlich neu ermittelt und den Sozialämtern jeweils am 31. Januar des Rechnungsjahrs kommuniziert. Massgebend ist der Durchschnitt der in den letzten 24 Monaten in der Gemeinde anwesenden FL/VA.⁴ Eingerechnet werden anerkannte Flüchtlinge mit weniger als fünf Jahren Aufenthaltsdauer seit dem Zeitpunkt der Einreichung des Asylgesuches, das zur Asylgewährung geführt hat und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie vorläufig aufgenommene Personen mit weniger als sieben Jahre Aufenthaltsdauer seit Einreise in die Schweiz (Art. 24 AsylV 2).⁵ FL/VA in Kollektivunterkünften werden nicht der jeweiligen Gemeinde zugerechnet.

2.2 Refinanzierbare Massnahmen

Im Folgenden sind die Bereiche aufgeführt, in denen Massnahmen der Gemeinden bis zum jeweiligen gemeindespezifischen Beitragsmaximum refinanziert werden.

2.2.1 Durchgehende Fallführung

Die Gemeinden gewährleisten die durchgehende Fallführung und bestätigen die nachfolgend beschriebenen Leistungen in der jährlichen Abrechnung.

Die fallführende Person übernimmt das (elektronische) Dossier aus der Kollektivunterkunft oder der bisherigen Wohnsitzgemeinde und liest sich in den Fall ein. Innerhalb der ersten 30 Tage nach Wohnsitznahme in der Gemeinde erfolgt eine individuelle Potenzialbeurteilung für Personen im erwerbsfähigen Alter, sofern eine solche noch nicht vorliegt. Darauf basierend wird ein Integrationsplan erstellt oder der bestehende überarbeitet und geeignete Massnahmen eingeleitet oder weitere Abklärungen veranlasst. Damit wird ein Unterbruch des Integrationsprozesses vermieden, die Verbindlichkeit erhöht und die Dynamik der Kollektivphase aufrechterhalten. Im Anschluss finden regelmässig Standortbestimmungen statt. Dabei wird der laufende Integrationsprozess überprüft und der Integrationsplan bei Bedarf angepasst.

Die fallführende Stelle ist für die Dokumentation des Prozesses zuständig. Das (elektronische) Dossier wird aktuell gehalten. Gemäss den [Empfehlungen zur Umsetzung der IAS](#) des Bundes soll aufgrund der intensiven Betreuung die Anzahl zu betreuenden Klientinnen und Klienten tiefer ausfallen als in der regulären Sozialhilfe: Die Fallbelastung soll demnach bei einem Pensum von 100 Prozent nicht mehr als 70 FL/VA betragen. Die fallführende Person kann die gleiche Person sein, welche die wirtschaftliche Sozialhilfe ausrichtet, sofern sie über die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verfügt.

⁴ Die Grundlage für die Angaben zu den FL/VA in einer Gemeinde bilden die Finasi-Listen aus dem Informationssystem des Bundes (ZEMIS). In begründeten Einzelfällen kann das KIG einen kürzeren Zeitraum berücksichtigen, z.B. im Fall einer Schliessung eines kantonalen Zentrums.

⁵ Der Status Schutzbedürftige wird in der Praxis nicht angewendet. Staatenlose werden wie folgt berücksichtigt: Gemäss Finasi-Codes werden FL und Staatenlose unter Code 11 und Staatenlose im separaten Code 31 erfasst; für vorläufig aufgenommene Staatenlose gilt Code 17 und 33. Schutzbedürftige und Staatenlose werden für das jährliche Beitragsmaximum berücksichtigt, in der Regel weisen aber keine Personen aus der Finasi-Liste diesen Code aus.

Sie nimmt an Weiterbildungsveranstaltungen zum Kompetenzaufbau im Bereich der Integrationsagenda Schweiz teil.

Die durchgehende Fallführung bezieht sich auf alle FL/VA. Sie beginnt mit der Einreise in den Kanton und endet, wenn der oder die FL/VA nachhaltig integriert ist. Die Integration gilt als nachhaltig, wenn ein unbefristeter Arbeitsvertrag vorliegt oder wenn wenigstens zwölf Monate vorgewiesen werden können, in denen Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlt wurden.

Bei Kindern bis zum Kindergarteneintritt empfiehlt es sich, die fachliche Fallführung an die Mütter- und Väterberatung oder an eine andere Stelle zu delegieren, die für die Beratung in Fragen von kindlicher Entwicklung, früher Förderung und Erziehung qualifiziert ist.

Abgeltung: Der Aufwand für die durchgehende Fallführung, in Form von Personalkosten für die (elektronische) Dossierführung und die regelmässigen Standortbestimmungen, wird jeder Gemeinde mit fünf Prozent des jährlich zur Verfügung stehenden Beitragsmaximums vergütet (pauschal). Wie alle refinanzierten Aufwendungen wird auch dieser Betrag bei der Berechnung des Ausschöpfungsgrades berücksichtigt. Auf Wunsch kann eine Gemeinde auch auf die Pauschale verzichten (z.B. weil keine FL/VA zu betreuen waren).

2.2.2 Professionelle Deutschkurse

Voraussetzung für die Refinanzierung von Kosten für professionellen Deutschunterricht ist, dass die Organisation (Deutschschule) vom Kanton akkreditiert worden ist und somit die Kriterien gemäss «[Qualitätsrichtlinien und Aufsichtskonzept für die Sprachförderung im Kanton St.Gallen](#)» erfüllt. Die aktuelle [Liste der akkreditierten Schulen](#) ist auf der Webseite www.deutschkurse.sg.ch einsehbar.

Abgeltung: Für Deutschkurse sämtlicher Niveaustufen können die tatsächlichen Kosten refinanziert werden. Die Anzahl der je Person refinanzierbaren Lektionen ist nicht beschränkt.

2.2.3 Arbeitsintegration

Entsprechend den unterschiedlichen Wegen in einem Berufsleben gibt es vielfältige Angebote zur Arbeitsmarktintegration. Der Abschluss einer Ausbildung steht im Kanton St.Gallen an erster Stelle. Wenn immer möglich wird daher der Weg in den Arbeitsmarkt über eine reguläre Ausbildung angestrebt. Im [Katalog «Massnahmen zur Arbeitsintegration»](#) sind im ersten Kapitel Bildungsangebote für Jugendliche und junge Erwachsene aufgelistet, die als Brücke zur Erstausbildung dienen.

Es sind die im Folgenden aufgeführten Leistungen refinanzierbar.

Erstausbildung

Als Erstausbildung gelten gemäss Stipendiengesetz die erste Berufsausbildung oder der Besuch einer Mittelschule im Anschluss an die Volksschule oder das erste Hochschulstudium. Der Abschluss muss in der Schweiz anerkannt sein.

Abgeltung: Sofern keine Stipendien gewährt werden, können subsidiär die Schulgebühren einschliesslich der Aufnahmeprüfungen (z.B. für kantonale Brückenangebote, Mittelschulen, das erste Hochschulstudium) in der tatsächlichen Höhe refinanziert werden. Allfällige Unterbringungskosten (z.B. für einen Wochenaufenthalt) können hingegen nicht refinanziert werden.

Geprüfte Arbeitsintegrationsmassnahmen (Katalog)

Voraussetzung für die Rückerstattung von Kosten für Arbeitsintegrationsmassnahmen ist, dass die Massnahme im [Katalog «Massnahmen zur Arbeitsintegration»](#) gelistet ist.

Abgeltung: Es gelten die Tarife des [Katalogs](#).

Spezielle Beruhsanforderungen

Abhängig vom jeweiligen Berufsziel werden spezifische Ausweise oder Kursbestätigungen verlangt. Die refinanzierbaren Ausweise bzw. Kurse werden durch das KIG bekanntgegeben und im aktuellen Abrechnungsformular aufgeführt.

Abgeltung: Sofern für die Ausübung des Berufs notwendig, können aktuell folgende Auslagen über die IP refinanziert werden:

- 50 Prozent der Kosten für Fahrschule und -prüfung der Kategorie B
- Gesamtkosten für Staplerfahrschule und -prüfung
- Gesamtkosten für Lastwagenfahrschule und -prüfung
- Gesamtkosten für Schweisserkurse

2.2.4 Familienergänzende Betreuungsangebote und Frühe Förderung

Im Sinn der Erhöhung der Chancengleichheit und zwecks Förderung der Berufstätigkeit werden familienergänzende Betreuungsangebote und Spielgruppenbesuche refinanziert. Es sind dies im Speziellen [Kindertagesstätten](#), Horte, [Spielgruppen](#), Betreuungsangebote während eines Kurs- oder Massnahmenbesuchs eines Elternteils oder auch [Tagesfamilien](#) im Kanton St.Gallen. Die Anmeldung beim Betreuungsangebot sollte in der höchsten Einkommensklasse erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass allfällige kommunale Subventionen bei der Refinanzierung mitberücksichtigt werden.

Nach Möglichkeit sollen möglichst gut qualifizierte Angebote mit einer alltagsintegrierten Sprachförderung und einer guten Durchmischung der Zielgruppe gewählt werden. Separative Angebote, bei denen überwiegend fremdsprachige Kinder betreut und gefördert werden, können jedoch für die Zeit eines Kursbesuches eines Elternteils eine notwendige niederschwellige Ergänzung darstellen, wenn eine familienergänzende Betreuung während dieser Zeit nicht sinnvoll oder praktikabel ist.

Abgeltung: Die tatsächlichen Kosten können refinanziert werden.

2.2.5 Soziale Integration

Soziale Integration wird als Prozess verstanden, der zu einer aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen Leben beiträgt. Dieser gegenseitige Prozess wird auf individueller und gesellschaftlicher Ebene gestaltet.

Vereine und musische Tätigkeiten

Für eine erfolgreiche soziale Integration können jährlich die effektiven von den Gemeinden vorfinanzierten Kosten für Mitgliedschaften in Vereinen oder für musische Tätigkeiten für alle FL/VA refinanziert werden. Werden in diesem Zusammenhang Lager durchgeführt wie z.B. Trainingslager, können diese Kosten ebenfalls refinanziert werden.

Abgeltung: Es können die tatsächlichen Kosten für Mitgliedschaften, Kurse und Lager refinanziert werden.

Nicht obligatorische Schullager

Um Kindern und Jugendlichen den Besuch von nichtobligatorischen Schullagern wie beispielsweise ein Schneesportlager zu ermöglichen und die soziale Integration auch in diesem Bereich zu unterstützen, wird der Teil, der nicht von der Schulgemeinde gedeckt ist, refinanziert. Konkret wird der Differenzbetrag zwischen obligatorischem Angebot (z.B. Hallensportwoche) und nicht obligatorischem Angebot (z.B. Skilager) refinanziert. Kosten für die dafür allenfalls notwendige Ausrüstung können hingegen nicht refinanziert werden.

Abgeltung: Differenzbetrag zwischen obligatorischem und fakultativem Angebot.

Geprüfte Massnahmen zur sozialen Integration (Katalog)

Darüber hinaus werden Massnahmen für FL/VA mit primärem Fokus auf soziale Integration refinanziert, wenn das Angebot im [Katalog «Massnahmen zur sozialen Integration»](#) gelistet ist. Diese Massnahmen unterstützen FL/VA an der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, bieten ihnen eine Tagesstruktur oder eine Beschäftigung im zweiten Arbeitsmarkt und ermöglichen ihnen, sich im Rahmen der jeweiligen Interessen und Möglichkeiten in zivilgesellschaftlichen Organisationen zu engagieren. Darüber hinaus können diese Angebote auch eine wichtige Unterstützung und/oder Voraussetzung für eine spätere Integration in anderen Bereichen sein. Die Massnahmen zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe können sich sowohl auf Einzelpersonen als auch auf Familien ausrichten.

In Bezug auf FL/VA mit Fokus soziale Integration überprüft die fallführende Stelle in regelmässigen Abständen Massnahmen zur Erlangung der Ausbildungs- und/oder Arbeitsmarktfähigkeit.

Abgeltung: Es gelten die im [Katalog «Massnahmen zur sozialen Integration»](#) aufgeführten Tarife.

2.2.6 Frei verfügbare Quote (neu ab 1. Dezember 2020)

Um den administrativen Aufwand für spezifische und wirkungsvolle Integrationsmassnahmen möglichst gering zu halten, können Gemeinden bis zu 20 Prozent ihres jeweiligen Beitragsmaximums im vereinfachten Verfahren einsetzen. Damit können Integrationsmassnahmen aus allen Bereichen der IAS refinanziert werden, die nicht gelistet oder anderweitig durch das vorliegende Refinanzierungskonzept abgedeckt sind. Innerhalb der 20 Prozent entscheidet die fallführende Stelle über die Dauer der Massnahme und die Höhe der Kosten.

Nicht ausgeschöpfte Beträge können bis zum gemeindespezifischen Beitragsmaximum für die übrigen in diesem Konzept beschriebenen refinanzierbaren Massnahmen eingesetzt werden. In der jährlichen Abrechnung mit dem KIG sind die Ausgaben innerhalb der freien Quote gemäss den Vorgaben des SEM zur Zielerreichung der IAS separat zu deklarieren.

In den Förderbereichen der IAS stehen die nachfolgend aufgeführten Fördermodule⁶ zur Auswahl. Es werden je Fördermodul Beispiele gegeben, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist.

Erstinformation und Integrationsförderbedarf

Gemeinden und Städte im Kanton St.Gallen haben die Möglichkeit, Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger mit einem individuellen Begrüssungsgespräch willkommen zu heissen und umfassend zu informieren. Die Gemeinden werden eingeladen, innerhalb ihres [Erstinformations- und Begrüssungskonzepts](#) auch neuzugezogene FLVA zu begrüssen und ihnen gemeindespezifische Informationen zukommen zu lassen. Mitberücksichtigt werden sollten jene Informationen, welche die neuzugezogenen Personen bereits während der Kollektivphase erhalten haben.

Beratung (Begleitung)

Ebenfalls steht es den Gemeinden frei, FLVA in ihren offenen Sprechstunden oder am Infoschalter im Rahmen ihres [Konzepts für niederschwellige Anlaufstellen für migrations- und integrationsspezifische](#) Fragen zu beraten. Weitere mögliche Leistungen, die innerhalb dieses Fördermoduls verrechnet werden können sind:

- allgemeine Begleitung und Unterstützung in Alltagsangelegenheiten durch eine Privatperson
- Begleitung durch eine Fachperson ausserhalb der fallführenden Stelle

Unter diesem Titel kann jedoch nicht die Beratung und Begleitung der fallführenden Stelle abgerechnet werden, da diese Leistung mit der Fallführungspauschale in der Höhe von fünf Prozent des Beitragsmaximums entschädigt werden. Es können zudem keine vormundschaftlichen Massnahmen oder Angebote der aufsuchenden Sozialhilfe abgerechnet werden.

Sprache

Diese Massnahmen ergänzen das professionelle Deutschangebot. Beispiele sind:

- Begleitung und Unterstützung durch eine Privatperson beim Erlernen der deutschen oder einer für die Ausbildung notwendigen Sprache
- private und/oder kommunale Angebote für die Förderung und das Erlernen der deutschen Sprache wie z.B. Quartierschulen (bisher als ergänzende sprachfördernde Integrationsmassnahme deklariert und gelistet; das Leistungssystem in diesem Bereich wurde abgeschafft)

⁶ Gemäss [Glossar](#) des SEM zur IAS bezieht sich der Begriff «Fördermodul» auf jene Förderbereiche der KIP, die durch die IAS in Bezug auf die Zielgruppe FLVA weiter konkretisiert werden.

Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit

Diese Massnahmen ergänzen die Angebote im Katalog Arbeitsintegration. Beispiele sind:

- Jobcoaching durch die fallführende Stelle (Einführung in den Arbeitsmarkt, Unterstützung beim Schreiben von Bewerbungen usw.)
- Begleitung durch eine Fachperson Arbeitsintegration ausserhalb der fallführenden Stelle
- spezielle Ausbildungen gemäss Integrationsplan und Potenzialabklärung
- Unterstützung und/oder Begleitung bei Ausbildung bzw. Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt durch erwachsene Privatpersonen

Frühe Kindheit: Sprache

Damit sich Kinder aus dem Asylbereich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen können, wird grundsätzlich die Förderung der Kinder vor Schuleintritt und punktuell auch im Rahmen der speziellen Integrationsförderung während der Volksschule refinanziert. Beispiele sind:

- Förderung von Kindern durch alltagsintegrierte Sprachförderstrategien in Quartierschulen, Quartiertreffs oder anderen niederschweligen Angeboten der Gemeinde (bisher als ergänzende sprachfördernde Massnahmen gelistet)
- Hausaufgabenhilfe für Kinder während der obligatorischen Schulpflicht, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - die Lehrperson empfiehlt die Massnahme
 - die Hilfe wird den Eltern verrechnet (Elternbeitrag rund Fr. 80.– je Semester)
 - es handelt sich um eine Massnahme der Schulgemeinde (keine private Nachhilfe)

Zusammenleben

Hierunter fallen Projekte und Massnahmen, die das Zusammenleben von FL/VA und Einheimischen fördern.

2.2.7 Massnahmen auf Kostengutsprache hin

Damit weitere Massnahmen refinanziert werden können, auch wenn die freie Quote ausgeschöpft wurde oder dies absehbar ist, besteht weiterhin die Möglichkeit, ein Kostengutsprache gesuch einzureichen. Dieses muss von der fallführenden Stelle wenigstens vier Wochen vor Antritt der Massnahme beim KIG eingereicht werden.

Die Anforderungen an ein [Gesuch](#) von Organisationen sind in den [«Kriterien für die Bewilligung von Massnahmen ausserhalb des Katalogs»](#) aufgeführt.

2.2.8 Spesen

Nachfolgend aufgeführte Zusatzkosten können längstens bis Ende 2021⁷ als Spesen refinanziert werden, wenn sie im Rahmen einer aufgeführten Massnahme oder einer Erstausbildung (EBA- oder EFZ-Lehre, Studium) angefallen sind:

- Für die berufliche Integration nötige spezielle Ausrüstung sowie schulische Hilfsmittel wie Schulbücher, grundsätzlich jedoch keine elektronischen Hilfsmittel wie Computer, Laptops, Tablets und Handys.

⁷ Entsprechend dem [Rundschreiben vom 4. Dezember 2018](#) (Kapitel 5.2) können Unterstützungsleistungen im Rahmen von Integrationsmassnahmen längstens bis Ende 2021 über die IP finanziert werden, sofern die kantonale Sozialhilfegesetzgebung keine Grundlagen zur Finanzierung über die Sozialhilfe beinhaltet.

Für Laptops oder Tablets kann hingegen ein Beitrag von höchstens Fr. 500.– als Spesen refinanziert werden, wenn die Berufsschule ein bestimmtes Gerät vorschreibt und der Gemeinde ein entsprechendes Schreiben vorliegt oder ein Laptop für den Fernunterricht (z.B. für einen Deutschkurs) benötigt wird.

- Reisekosten (nur öffentlicher Verkehr, 2. Klasse, in der Regel mit Halbtax)
- Verpflegungskosten von höchstens Fr. 10.– je Tag, wenn die Verpflegung zu Hause aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist.

Alle weiteren Auslagen wie z.B. für Arbeitskleider oder anderweitige Ausrüstungsgegenstände (z.B. Drucker oder Verbrauchsmaterial wie Druckerpatronen, Papier usw.) können nicht über die IP refinanziert werden⁸.

2.2.9 Zusammenfassende Tabelle aller Massnahmen

Bereich	IAS-Ziele	Kriterien	Betrag (begrenzt durch Beitragsmaximum)
durchgehende Fallführung	1 bis 5	– Daten im elektronischen Fallführungssystem und der Integrationsplan sind aktuell	5 Prozent des Beitragsmaximums
professionelle Deutschkurse	1	– Auswahl aus der Liste der akkreditierten Sprachschulen	unlimitiert
Arbeitsintegrationsmassnahmen	3 und 4	– Erstausbildung – Auswahl aus Katalog «Massnahmen zur Arbeitsintegration» – spezielle Berufsanforderungen (Fahrausbildungen)	unlimitiert unlimitiert unlimitiert (Kat. B jedoch nur 50 Prozent der Kosten)
Familienergänzende Betreuungsangebote und Spielgruppen	2	– Betreuungsangebote gemäss den aufgeführten Kategorien und offiziellen Listen	unlimitiert
soziale Integration	5	– Teilnahme oder Mitgliedschaft fördert die soziale Integration (Verein oder musische Tätigkeit) – nicht obligatorische Schullager – Auswahl aus Katalog «Massnahmen zur sozialen Integration»	unlimitiert Differenzbetrag unlimitiert
freie Quote	1 bis 5	– Mittel werden zweckmässig eingesetzt – Mittelverwendung findet innerhalb der vorgegebenen Kategorien statt	höchstens 20 Prozent des Beitragsmaximums
Massnahmen mit Kostengutsprache	1 bis 5	– bewilligtes Gesuch für Massnahmen	entsprechend der individuellen Kostengutsprache
Spesen	1 bis 5	– spezielle Ausrüstung für die berufliche Integration und schulische Hilfsmittel – Reisekosten – Verpflegung	unlimitiert (Laptop höchstens Fr. 500.–) nur öV-Tickets höchstens Fr. 10.– je Tag

⁸ Gemäss [erläuterndem Bericht zur Änderung der Asylverordnung 2](#) über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern Art. 19 Abs. 3 darf die IP ausschliesslich für Integrationsmassnahmen verwendet werden.

2.3 Abrechnungsmodalitäten und Kennzahlen

- Die Gemeinden reichen die Abrechnung, die Kennzahlen und den Fragebogen zur Zielerreichung einmal je Jahr per 10. Dezember dem KIG ein und erhalten eine jährliche Beitragszahlung des Kantons bis zum gemeindespezifischen Beitragsmaximum.
- Die Verrechnung der eingeleiteten Massnahmen erfolgt jährlich per 30. November rückwirkend für die letzten zwölf Monate, also jeweils vom 1. Dezember bis 30. November. Massgebend ist das Rechnungsdatum.
- Die Abrechnung und die Kennzahlen werden auf den zur Verfügung gestellten Formularen elektronisch bei info.kig@sg.ch eingereicht.
- Die Gemeinden bestätigen die Richtigkeit der Angaben und dass die IP-Gelder für die Zielgruppe gemäss Bundesrecht verwendet wurden.
- Der Kanton ist berechtigt, zu Kontrollzwecken bei den Gemeinden (SoA) Rechnungskopien der bezahlten Massnahmen einzusehen.

3 Überarbeitung und Vollzug

3.1 Änderungen des Konzepts

Die nachhaltige Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen ist eine Aufgabe aller drei Staatsebenen. Im Kanton St.Gallen ist das KIG im Amt für Soziales des Departementes des Innern die federführende Stelle und arbeitet eng mit den weiteren zuständigen Stellen zusammen. Dies sind auf kantonaler Ebene insbesondere im Sicherheits- und Justizdepartement das Migrationsamt, im Volkswirtschaftsdepartement das Amt für Wirtschaft und Arbeit und im Bildungsdepartement das Amt für Berufsbildung.⁹ Auf Gemeindeebene sind es die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), der Trägerverein Integrationsprojekte St.Gallen (TISG) und die St.Gallische Konferenz der Sozialhilfe (KOS).

Im Bereich der Volksschule ist zudem der Verband St.Galler Volksschulträger (SGV) zu berücksichtigen. Die Zahl der Partnerinnen und Partner sowie die Aufgabenteilung bei der Integration von FL/VA widerspiegelt die Vielschichtigkeit erfolgreicher Integrationsprozesse. Wichtig ist daher, dass interdisziplinär zusammengearbeitet wird und die Angebote rasch an veränderte Herausforderungen oder Erkenntnisse angepasst werden können. Um die Zusammenarbeit sicherzustellen, gibt es eine «Kommission für die Integration von Flüchtlingen» bestehend aus Vertretungen der oben genannten Akteurinnen und Akteure. Diese Kommission koordiniert Massnahmen und initiiert notwendige Anpassungen. Die Mitglieder treffen sich zweimal jährlich. Dieser Kommission kommt bei der jährlichen Überarbeitung des vorliegenden Konzepts eine besondere Rolle zu. Schriftliche Änderungsanträge, die jeweils bis 30. September beim KIG eingereicht werden können (info.kig@sg.ch), werden in der «Kommission für die Integration von Flüchtlingen» diskutiert. Darauf basierend werden der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departementes

⁹ Die genannten Departemente haben unterschiedliche Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Integration. So hat das Volkswirtschaftsdepartement z.B. im Bereich der Arbeitslosenversicherung und somit der Arbeitsvermittlung Aufgaben im Bereich der Integration. Das Bildungsdepartement hat u.a. im Bereich der Volksschule und der Berufsbildung Schnittstellen mit der Integrationsarbeit.

des Innern Empfehlungen vorgelegt. Beschlussfassend ist die durch den Regierungsrat ermächtigte Departementsleitung des Departementes des Innern des Kantons St.Gallen.

3.2 Vollzugsbeginn

Die beschlossenen Änderungen werden ab 1. Dezember 2020 angewendet und sind längstens bis zur Invollzugsetzung einer neuen gesetzlichen Regelung gültig.

St.Gallen,

Departement des Innern
Die Vorsteherin:



Dr. Laura Bucher
Regierungsrätin